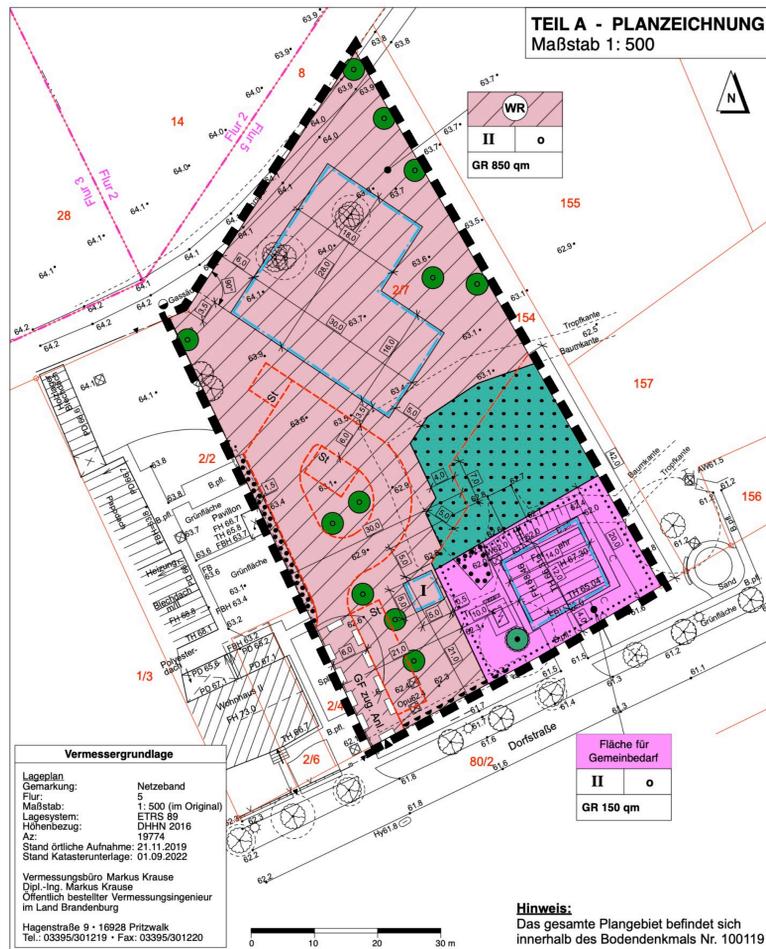


Satzung der Gemeinde Temnitzquell über den Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 "Betreutes Wohnen an der Alten Schule"



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GR 850 qm Grundfläche mit Flächenangabe (§ 16/ § 19 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Hinweis: Zu beachten ist die Definition eines Vollgeschosses gemäß § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der seit dem 17.09.2008 rechtswirksamen Fassung!

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB)

o offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Ein- bzw. Ausfahrt

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) 18 BauGB)

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Teil B)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB) hier: Geh- und Fahrrecht zugunsten der westlichen Anlieger

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Darstellungen Plangrundlage

vorhandene Gebäude

vorhandene Bäume

Flurgrenze

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Höhenangaben in Meter über NHN im System DHHN 2016

vorhandene Zäune

vorhandene Böschungen

Darstellungen ohne Normcharakter

geplante Flurstücksgrenze

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Städtebauliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Nutzungsausschlüsse im WR-Gebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und § 3 BauNVO
In dem reinen Wohngebiet sind die sonst nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auch als Ausnahme nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Maximale Grundfläche im WR-Gebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 19 BauNVO
Für die bauliche Hauptanlage wird eine maximale Grundfläche inklusive aller mit dem Hauptgebäude verbundenen Außenterrassen von 850 qm festgesetzt, wobei die Grundfläche des Hauptgebäudes maximal 700 qm betragen darf.
Die Grundfläche der Hauptanlage darf durch bauliche Nebenanlagen, Stellplätze und Zugewungen mit einer weiteren Grundfläche von maximal 900 qm überschritten werden, sodass die maximale Grundfläche für Haupt- und Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten und Zugewungen 1.750 qm beträgt.

2.2. Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 18 BauNVO
Für das Hauptgebäude im reinen Wohngebiet in der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Fläche wird für den Bau des Erdgeschossrofußbodens eine maximale Höhe von 64,0 m NHN festgesetzt.

3. Überschreitung der Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO
Die mit dem Hauptgebäude verbundenen Außenterrassen vor den Erdgeschosswohnungen dürfen die Baugrenze um bis zu 2,0 m überschreiten. An der Westseite, zum Flurstück 8 (Flur 5, Gemarkung Netzeband), darf die Baugrenze um bis zu 4,0 m überschritten werden, wobei die Überschreitung durch die mit dem Hauptgebäude verbundene Außenterrasse auf einer Länge von maximal 13,0 m erfolgen darf.

4. Bauliche Nebenanlagen / Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Innerhalb des reinen Wohngebietes dürfen die Kfz-Zufahrt und die Stellplätze nur innerhalb der dafür in der Planzeichnung festgesetzten Fläche errichtet werden. Die Stellplätze dürfen nur als offene Stellplätze errichtet werden. Der Bau von überdachten Stellplätzen und Garagen ist nicht zulässig.

5. Geh- und Fahrrecht

§ 9 Abs. 21 BauGB
Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche im Südwesten des reinen Wohngebietes, angrenzend an die Dorfstraße, ist mit einem Geh- und Fahrrecht für den westlichen Anlieger zu belasten.

II. Gestalterische Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. Fassaden

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 BbgBO
Die Außenfassade des geplanten Neubaus müssen als Ziegelmauerwerk in rotm oder rotbraunem Farbton hergestellt werden, wobei dieses auch in Kombination mit Holzfasadenelementen zulässig ist.

2. Dächer

2.1. Dachneigungen
Für das Hauptdach wird eine Mindestdachneigung von 20 ° festgesetzt.

2.2. Bedachung/Dachfarben
Die Hauptdächer sind mit einer Eindeckung aus Ziegel- oder Betonsteinpfannen in rot, braun, anthrazit oder schwarzer Farbe oder in einer Mischung dieser Farben herzustellen. Zusätzlich ist das Anbringen von Photovoltaikmodulen zulässig.

III. Grünordnerische Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

V 1 – Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Zum Erhalt vorhandener Vegetationsstrukturen erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung mittels Umgrenzungen von Flächen mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern. Bei Abgang der Gehölze sind am selben Standort oder in direkter Nachbarschaft gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

M 1 – Versickerungsfähige Bodenbeläge

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades sind alle Fußwege (im Sinne von Gartenwegen) im Plangebiet als teilversiegelte Wege mit einem Aufbau für eine wassergebundene Wegedecke herzustellen.

A 1 - Baumpflanzgebot

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sollen insgesamt 11 Laubbäume gepflanzt werden. Als Pflanzqualität ist Hochstamm, 2-3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16-18 cm einzuhalten.

Hinsichtlich der zu verwendenden Arten kann eine Auswahl aus der folgenden Artenliste und deren Sorten erfolgen. Daneben sind Obstbäume regionaltypischer Sorten (Hochstamm, auf Sämlingsunterlage) zulässig.

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus camnea 'Briotii'	Rotblühende Roßkastanie
Betula pendula	Birke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Ulmus 'Resistans'	Resistente Ulmen
Tilia cordata	Winterlinde

Die Realisierung des Anpflanzgebotes hat spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Hochbaus zu erfolgen. Die Anlage der vorgenannten Pflanzungen sowie deren Entwicklungspflege für die ersten 3 Jahre ist durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Die Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust sind am selben Standort oder in direkter Nachbarschaft gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Hinweis auf extern umzusetzende Kompensationsmaßnahmen:

Zum Ausgleich des durch die Planung entstehenden erheblichen Eingriffs sind neben den plangebiet internen Kompensationsmaßnahmen zusätzlich vier externe Maßnahmen umzusetzen:

- A 2 – Anpflanzgebot von 5 Bäumen benachbart zum Plangebiet auf dem Flurstück 154 der Flur 5 der Gemarkung Netzeband
- A 3 – Anpflanzgebot von 3 Bäumen auf dem Flurstück 88 der Flur 6 in der Gemarkung Katerbow (Spielplatz)
- A 4 – Anpflanzgebot von 20 Bäumen auf der Nordseite des gemeindeeigenen Wegeflurstücks 481/2 der Flur 4 der Gemarkung Rägeln
- A 5 – Waldrandgestaltung in der Länge von ca. 20 m auf dem Flurstück 157 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband

Die Maßnahmen sind auf der Beikarte als Anlage zum Teil A dargestellt und in der Begründung/dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 beschrieben. Ihre Umsetzung wird im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Amt Temnitz, handelnd für die Gemeinde Temnitzquell, sowie dem Vorhabenträger verankert.

Weitere Hinweise:

Artenauswahl

Für Gehölzpflanzungen (Bäume und Sträucher) sind ausschließlich gebietseigene und für diesen Standort geeignete Arten zu verwenden.
Auch für die Staudenpflanzungen und Grünansaaten ist einheimische und standortangepasste Ware aus dem Herkunftsgebiet „Ostdeutsches Tiefland“ (Regioauswahl des Herkunftsgebietes 4) zu verwenden.
Für Obstgehölze sollten möglichst regional- bzw. ortstypische Sorten gewählt werden.

Artenschutzmaßnahmen am Gebäude

Durch die Bauherstellung ist zu sorgen, inwieweit an dem neuen Gebäude An siedlungsmöglichkeiten für z.B. Mehl- und Rauchschilder durch entsprechende Anstriche, Fassadenputze, Rauputzstreifen im Traufbereich zugelassen bzw. entsprechende Angebote an Nist-, Rast- und Schlafplätze (s.a. BfN-Gebäudebrütende Tierarten 2016) an/in dem Neubau grundsätzlich bautechnisch vorgesehen werden können. In diesem Zusammenhang ist auch die Verwendung von Fledermaussteinen zu bedenken.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Es ist zu beachten, dass Beleuchtungen, vor allem der Wege/Zufahrten/Straßen, nicht heller als unbedingt notwendig sein dürfen (DIN EN 13201 beachten) und auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Beleuchtung sollte grundsätzlich insektenfreundlich gestaltet werden und nicht in die freie Landschaft strahlen. Es ist auf eine gute Abschirmung zu achten, um zu vermeiden, dass mehr Fläche als unbedingt notwendig beleuchtet wird.
Die Lichttechnische Gesellschaft und die Fördergemeinschaft für gutes Licht empfehlen Natriumdampflampen wegen des geringen Energieeinsatzes, der höchsten Lichtausbeute und der geringen Anziehung von vor allem nachtaktiven Insekten. Deshalb sind diese besonders an wenig frequentierten und naturnahen Straßen/Wegen bevorzugt einzusetzen.

KATASTERVERMERK

Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 01.09.2022 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze mit Stand vom 21.11.2019 für die örtliche Aufnahme vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Pritzwalk, den 13.09.2022



VERFAHRENSVERMERKE

1. Am 23.09.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell die Aufstellung des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbek-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6/2019 am 26.10.2019 erfolgt.

Walsleben, den 19.09.2022



2. Mit Beschluss gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 24.03.2020 ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 (Stand März 2020) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt worden, mit diesem Vorentwurf die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Am 08.06.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell die Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf genehmigt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 04.05.2020 bis zum 05.06.2020. Dieses wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbek-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2/2020 am 25.04.2020 bekannt gemacht. Die Unterlagen waren zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Temnitzquell, einsehbar und wurden über das Landesportal Brandenburg zugänglich gemacht.
Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 08.04.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Walsleben, den 19.09.2022



3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 21.02.2022, nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, den Entwurf des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 "Betreutes Wohnen an der Alten Schule" (Stand November 2021) beschlossen, den dazugehörigen Entwurf der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt, mit diesem Entwurf die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 09.05.2022 bis zum 10.06.2022. Dieses wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbek-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2/2022 am 27.04.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen waren zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Temnitzquell, einsehbar und wurden über das Landesportal Brandenburg zugänglich gemacht.
Mit Schreiben vom 04.04.2022 wurden die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Walsleben, den 19.09.2022



4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 26.09.2022 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden geprüft.

Walsleben, den 22.09.2022



5. Der Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 "Betreutes Wohnen an der Alten Schule" wurde am 26.09.2022 in öffentlicher Sitzung von der Gemeindevertretung der Temnitzquell als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit demselben Beschluss gebilligt.

Walsleben, den 22.09.2022



6. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 "Betreutes Wohnen an der Alten Schule" und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2022 übereinstimmen.
Der Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 "Betreutes Wohnen an der Alten Schule" bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, den 27.09.2022



7. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 "Betreutes Wohnen an der Alten Schule" sowie die Stelle, bei der die Satzung mit der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbek-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6/2022 am 26.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Walsleben, den 15.12.2022



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planihalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

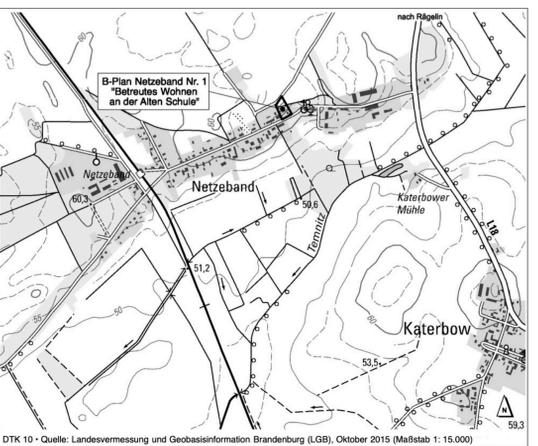
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, S.,ber. GVBl. I/13, Nr. 21), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28)

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung-NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 43), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. I/21, Nr. 71)



Gemeinde Temnitzquell

Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 "Betreutes Wohnen an der Alten Schule"

Bebauungsplan
Stand August 2022
Satzungsfassung

Projekt Nr.: T 748
Maßstab: 1 : 500
Stand: August 2022

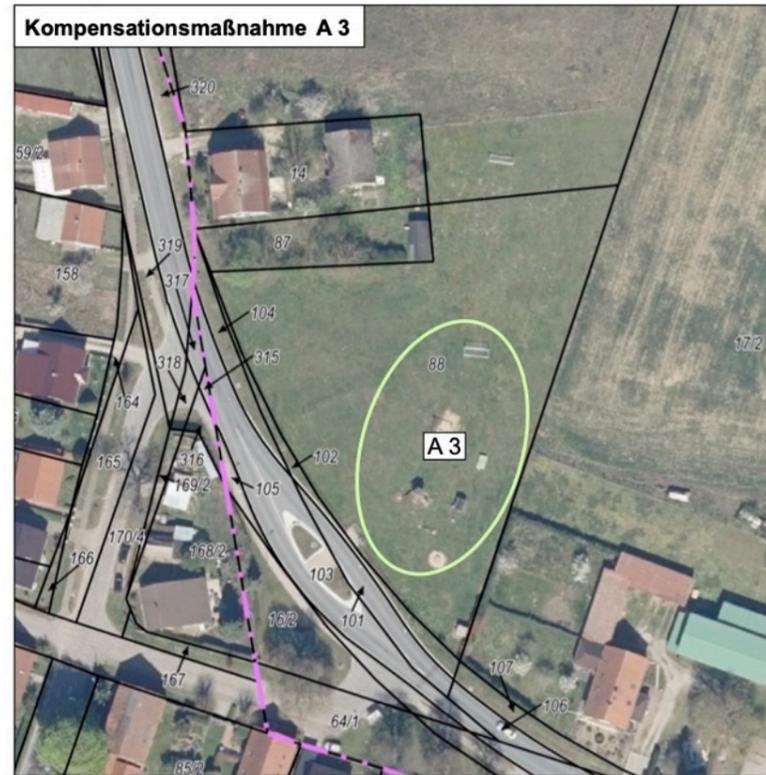
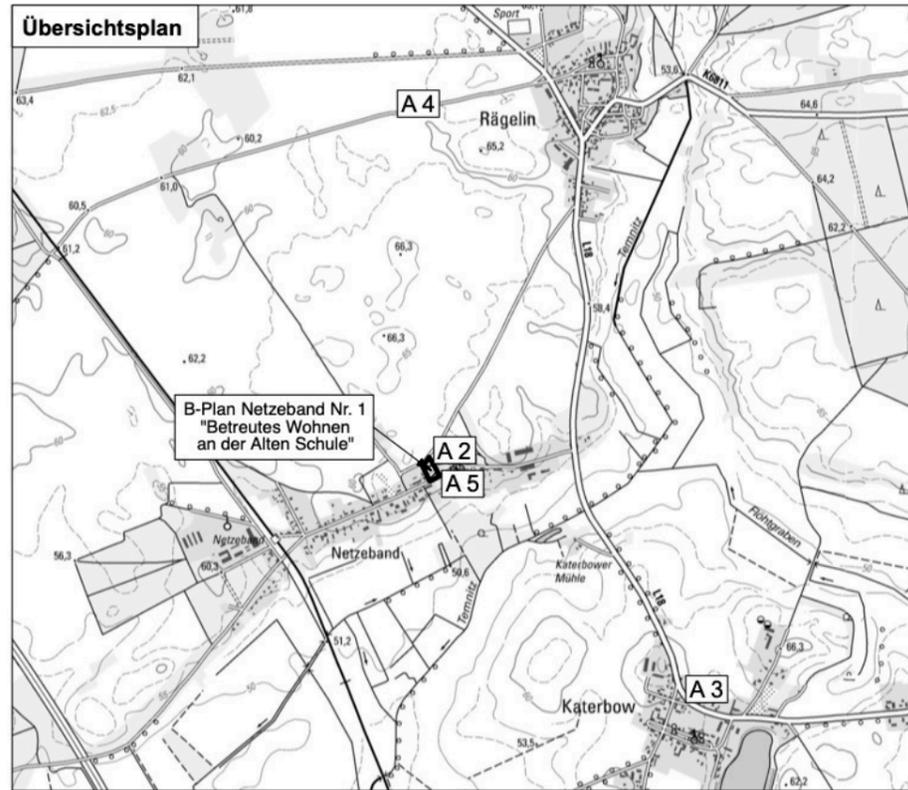
Amt Temnitz für die Gemeinde Temnitzquell • Bergstraße 2 • 16818 Walsleben

Planerstellung durch: **Plankontor** Stadt und Land GmbH
Am Born 6b
22765 Hamburg
Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin

Tel.: 040-298 120 99-0
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
Mail: info@plankontor-hh.de
Tel.: 03391-458180
Mail: info@plankontor-np.de

Gemeinde Temnitzquell • Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 "Betreutes Wohnen an der Alten Schule"

Anlage zum Teil A • Lage und Darstellung der Flächen für extern umzusetzende Kompensationsmaßnahmen



Extern umzusetzende Kompensationsmaßnahmen

- A 2 – Anpflanzgebot von 5 Bäumen benachbart zum Plangebiet auf dem Flurstück 154 der Flur 5 der Gemarkung Netzeband
- A 3 – Anpflanzgebot von 3 Bäumen auf dem Flurstück 88 der Flur 6 in der Gemarkung Katerbow (Spielplatz)
- A 4 – Anpflanzgebot von 20 Bäumen auf der Nordseite des gemeindeeigenen Wegestückes 481/2 der Flur 4 der Gemarkung Rägelin
- A 5 – Waldrandgestaltung in der Länge von ca. 20 m auf dem Flurstück 157 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband

Die Maßnahmen sind in der Begründung/dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 beschrieben und werden im städtebaulichen Vertrag verankert.

Gemeinde Temnitzquell Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 "Betreutes Wohnen an der Alten Schule"

Anlage zum Teil A
Lage und Darstellung der Flächen für die extern umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen

Projekt Nr.: T 748
Maßstab: unmaßstäblich
Stand: August 2022
Bearb.-stand: 30.08.2022

Amt Temnitz für die Gemeinde Temnitzquell • Bergstraße 2 • 16818 Walsleben

Planerstellung durch: **Plankontor** Stadt und Land GmbH
Am Bom 6b
22765 Hamburg
Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin
Tel.: 040-298 120 99 -0
Tel.: 03391-458180
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
Mail: info@plankontor-hh.de
Mail: info@plankontor-np.de

